

Warum ist die FaKiB nur ein beratendes Mitglied im Kita-Beirat?

Alle für die Kita und das Wohl der Kinder Verantwortung tragenden Gruppen haben ein Stimmrecht. Die Fachkraft für die Perspektive der Kinder vertritt die Gruppe der Kinder, die keine Verantwortung für die Einrichtung trägt. Dennoch ist ihre beratende Funktion von großer Bedeutung: Die Perspektive der Kinder, die durch die Fachkraft für die Perspektive der Kinder im Kita-Beirat vertreten wird, soll in die Meinungsbildung und schließlich in die Entscheidungsfindung aller stimmberechtigten Personen mit einfließen.

Wer bietet Schulung für die Rolle der FaKiB an?

- [Veranstaltungen - Kindertagesstätten EKHN Zentrum Bildung \(zentrumbildung-ekhn.de\)](http://zentrumbildung-ekhn.de)
- [flyer zur weiterbildung fachkraft fur kinderperspektiven - lehrgang 117221.pdf \(th-koeln.de\)](http://th-koeln.de)
- [Fortbildung: Mit Kindern KiTa-Qualität entwickeln - Qualifizierung zur Fachkraft für Kinderperspektiven | duvk](http://duvk.de)

Kann der Träger in einer Beiratssitzung überstimmt werden?

Der Träger hat mit 50 % der Stimmanteile den höchsten Stimmanteil, woraufhin die Mitglieder des Elternausschusses mit 20 % und die Mitglieder der Kita-Leitung sowie der pädagogischen Fachkräfte mit jeweils 15 % folgen. Die jeweilige Vertretungsgruppe muss einheitlich abstimmen. Die Mehrheit der Stimmanteile ist ausschlaggebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kita-Beirats, welches vom Träger entsandt wird. Folglich kann der Träger in einer Beiratssitzung nicht überstimmt werden.

Wie können die Elternvertreter im Kita-Beirat die Meinungen der Eltern einholen, wenn sie keine Kontaktdaten haben?

Die Mitglieder des Kita-Beirats haben dafür Sorge zu tragen, dass sie das Meinungsbild ihrer Vertretungsgruppe einfangen und diese aktuellen Bedarfe in die Beiratsarbeit einbringen. Dies kann für die Beiratsgruppe der Eltern beispielsweise durch eine Elternversammlung zu den Beiratsthemen oder eine Umfrage in der Elternschaft erfolgen. Eine entsprechende Umfrage kann durch die Kita unterstützt werden bzw. für die regelmäßige Kommunikation mit den Eltern, die Kontaktdaten sowie ein entsprechendes Einverständnis bei den Eltern erhoben werden. Ist dies erstmals erfolgt, kann bei jeder Neuanmeldung in der Kita ein entsprechendes Dokument ausgehändigt werden. Eine entsprechende Einwilligung kann jeder Zeit widerrufen werden. Hierfür ist eine einfache Erklärung gegenüber dem EA ausreichend.

Beispielformulierung (nicht rechtsverbindlicher Vorschlag):

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Elternausschuss der Kita Musterstadt, Musterstraße 11, 66666 Musterstadt meine Daten speichert und verarbeitet, um mich per E-Mail über Angelegenheiten des Elternausschusses und der Kita zu informieren. Eine Weitergabe meiner Daten an Dritte erfolgt nicht. Ich kann mein Einverständnis jeder Zeit per Mail an elternausschuss-kita-musterstadt@gmx.de widerrufen.

Aus Gründen der Datensparsamkeit sollte die Erhebung eines Elternteils mit den Daten „Vorname“, „Nachname“ und „E-Mail-Adresse“ ausreichend sein. Die Einwilligung ist mit Angabe von Ort, Datum zu unterschreiben. Die unterschriebene Einwilligung sollte vom EA aufgehoben werden, bei Rückzug der Einwilligung ist diese Zustimmung unverzüglich zu vernichten.

Ein entsprechendes Formular sollte mit dem Datenschutzbeauftragten des Trägers abgestimmt sein. In dem Zusammenhang kann auch eine Formulierung entwickelt werden, bei der die Zustimmungen in der KiTa verweilen können.

Welche Themen sind relevant für den Kita-Beirat und nicht für den Elternausschuss?

Im Kita-Beirat werden Themen besprochen, die dauerhafte Veränderungen nach sich ziehen,

- die Inhalte und Formen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit und
- der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung betreffend.

Es handelt sich also um Themen, die für die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtung von genereller Bedeutung sind und die sie fortdauernd und strukturell weiterentwickeln. Damit sind beispielsweise folgende Themen gemeint:

- Änderungen der Konzeption,
- Änderung der pädagogischen Gruppenstruktur,
- Einführung neuer pädagogischer Programme,
- Veränderung der Öffnungszeiten,
- Veränderung der Verpflegungsangebote,
- regelhaft vorzusehende Maßnahmen bei Personalausfällen

Diese Beispiele erfüllen alle das Kriterium der Dauerhaftigkeit und beziehen sich auf die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit und/oder die Angebotsstruktur in der Kindertageseinrichtung. Diese Auflistung kann durch zusätzliche Sachverhalte erweitert werden, die aber hinsichtlich ihrer inhaltlichen Tragweite mit den hier aufgezählten Beispielen vergleichbar sein müssen.

Generell gehören die Themen des Kita-Beirats auch in der Elternausschusssitzung vorbesprochen bzw. unterliegen dem Anhörungsrecht des Elternausschusses. Wichtig zu unterscheiden ist, dass der Elternausschuss ein Gremium der Eltern ist, während der Kita-Beirat ein Gremium für alle Verantwortung tragenden Gruppen darstellt.

Sind Corona-Tests oder Kita-App ggf. auch Themen für den Kita-Beirat?

Darüber, ob ein Thema sich für den Austausch im Kita-Beirat eignet oder vorzugsweise in den Elternausschuss oder die Teamsitzung der pädagogischen Fachkräfte gehört, entscheiden die entsandten Mitglieder. Dabei ist zu beachten, dass der Kita-Beirat nach § 7 Abs. 1 KiTaG für „grundsätzliche Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit“ der Kita betreffen, zuständig ist.

Wer ist verantwortlich für die Bildung des Kita-Beirates?

Die erste Kita-Beiratssitzung findet jeweils ab dem 1.12. eines Jahres statt. In der Regel muss mind. eine Sitzung je Amtszeit des Kita-Beirates abgehalten werden. Der Träger lädt zur ersten Kita-Beiratssitzung ein und legt die Tagesordnung auf Grundlage der von den Vertretungsgruppen im Voraus eingereichten Vorschläge fest. Den Kita-Beirat nicht einzuberufen, ist nicht zulässig.

Wer muss die Wahl der Vertretungsgruppen initiieren?

Jede Vertretungsgruppe trägt die Verantwortung für die Entsendung ihrer Mitglieder sowie ihrer Stellvertreter:innen und wählt sie aus ihrer Mitte heraus aus. Die Mitglieder werden jeweils im November eines Jahres entsandt. Eine Abwahl durch Neuwahl ist auch während der Amtszeit möglich. Sofern eine Beiratsgruppe (ausgenommen der Träger) keine Vertretung für den Beirat benennt, ist der Beirat dennoch arbeits- und beschlussfähig. Die Vertretungsgruppe kann im Verlauf der Amtszeit nachbenennen.

Muss der Träger zu einer Beiratssitzung einladen bzw. bis wann muss die erste Beiratssitzung stattgefunden haben?

Die Sitzungen sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Sofern ein Antrag auf eine weitere Sitzung von mindestens 30 v. H. seiner Stimmanteile gestellt wird, kommt der Kita-Beirat auch häufiger zusammen. Es wird grundsätzlich empfohlen, die Häufigkeit der Beiratssitzungen nach den anstehenden Themen und Aufgaben zu richten. Stehen wichtige Entscheidungen bevor, die die dauerhaften Veränderungen der Angebotsstruktur oder der Erziehungsarbeit betreffen, sollten häufigere Zusammenkünfte des Kita-Beirats initiiert werden. Phasen der Reflexion und der Erhebung der Kinderperspektiven sollten dabei unbedingt berücksichtigt werden.

Wer kann als Trägervertreter entsandt werden?

§7 KiTaG: Beirat (1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten **der Träger der Tageseinrichtung**, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen.

Der Träger hat die Gesamtverantwortung für die fachlich-inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote in der Kindertagesstätte. Er steht in der qualitativen Ausgestaltung seines komplexen Auftrages gegenüber unterschiedlichen Adressaten und Auftraggeber in der Verantwortung.

In kommunalen Kitas ist die Gemeinde und ihre Verwaltung Träger der Einrichtungen. Wer im Detail von der Verwaltung entsendet werden kann, muss an übergeordneter Stelle (Landesjugendamt) erfragt werden.

Gibt es Schulungs- und Informationsveranstaltungen für Träger/Leitungen bzgl. des Kita-Beirates oder Elternausschusses?

Sowohl der Landeselternausschuss als auch Kreiselternausschüsse bieten regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Thema Kita-Beirat und Elternmitwirkung an. Diese stehen generell allen Kita-Akteuren zur Teilnahme offen, forcieren allerdings die Perspektive der Eltern. In welchem Rahmen spezielle Schulungen für Träger oder Kita-Leitungen stattfinden, ist bei der entsprechenden übergeordneten Organisation zu erfragen.

Ebenso veranstaltet das IBEB entsprechende Schulungen.

<https://www.hs-koblenz.de/ibeb/kita-beirat>

Die Handreichung zum Kita-Beirat sowie die Elternmitwirkungsbroschüre des Landeselternausschusses ist für alle Kita-Akteure sehr empfehlenswert. Beider Unterlagen sind in der Präsentation der Veranstaltung verlinkt.

Bekommen auch die Eltern das Protokoll der Sitzung des Kita-Beirates zur Verfügung gestellt?

Am Ende einer jeden Beiratssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das allen Beteiligten in schriftlicher oder digitaler Form zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus trägt jede Vertretungsgruppe die Verantwortung dafür, dass die im Kita-Beirat besprochenen Inhalte an ihre Gruppe kommuniziert werden.

Kann die Anzahl der Mitglieder im Kita-Beirat bereits vor der Sitzung erweitert werden?

§1 Satz 1 der KiTaGBeiratLVO konkretisiert die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Beirat zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen und Vertreter des Trägers der

Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und des Elternausschusses zu besetzen. Satz 1 sieht im Anschluss daran vor, **dass es in der Regel mindestens zwei Mitglieder pro Vertretungsgruppe sein sollen** und trifft insoweit eine grundsätzliche Aussage über die tatsächliche Zusammensetzung. Die konkrete Größe soll vor Ort so gewählt werden, dass eine gute Arbeits- und Gesprächsatmosphäre im Gremium gewährleistet ist. **Deswegen sollen die dort vertretenen Vertretungsgruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG jeweils die gleiche Anzahl an Mitgliedern entsenden.** Die Regelungen über die Zusammensetzung dienen der Etablierung einer gleichmäßigen Diskussionsstruktur innerhalb dieses auf Konsensfindung ausgerichteten Gremiums.

Insofern ist durch den Dialog der Beiratsgruppen auch im Vorfeld der Sitzung die Vergrößerung der Mitglieder möglich, wenn diese für alle Beiratsgruppen gleich ist.

Wie lauten die aktuellen Zugangsregelungen zur Bring- und Abholzeit?

§14 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege Absatz 3 der 31. CoBeLVO RLP (gültig seit 4.3.22) regelt die Bring- und Holsituation wie folgt:

Für Jugendliche und Erwachsene gilt in Bring- oder Holsituationen innerhalb der Einrichtungsräume die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2. Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich über die Bring- oder Holsituation hinaus innerhalb der Einrichtungsräume aufhalten, gelten die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1; dies gilt auch für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung.

Gibt es eine Grundlage, dass WhatsApp nicht für die Elternkommunikation genutzt werden darf/soll?

Alle Eltern und alle EA-Mitglieder haben das Recht, dass ihnen relevante Informationen auf einem für sie zugänglichen und nicht mit ungewollten Datenschutzrisiken verbundenen Weg zugänglich gemacht werden. Der rheinland-pfälzische Datenschutzbeauftragte hat für staatliche Behörden daraus das sogenannte „Rückkanalverbot“ bei Facebook abgeleitet. Das bedeutet, dass zwar Informationsangebote auch bei Facebook bestehen können, dass aber daneben andere Informationsangebote bestehen müssen und dass die Dialogkommunikation nur über sicherere Verfahren abgewickelt werden darf. Der Grund dafür ist, dass Facebook und die zu ihm gehörenden Unternehmen (z.B. WhatsApp, Instagram) keine deutschen Datenschutzstandards gewährleisten, sondern sich über die Nutzungsbedingungen unwiderruflich ein nahezu unbeschränktes Recht zur Ausbeutung der über diese Plattform verbreiteten Daten zusichern lassen. Ähnliches gilt auch für manch andere digitale Anbieter, die sich nicht dem deutschen Datenschutzrecht unterwerfen. Die Nutzung von Diensten wie Facebook, WhatsApp u.a., die deutsche Datenschutzstandards nicht einhalten, ist für die EA-Arbeit generell unzulässig.